



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Verlust eines CPD

Der Verlust eines Carnet de Passages ist dem TCS umgehend mitzuteilen. Die Freigabe der Kautions erfolgt erst, wenn eine bestätigte Standortbescheinigung (*Certificate of Location*) dem TCS zugesandt wurde. Diese Bescheinigung darf jedoch erst nach Ablauf der Gültigkeit des verlorenen Carnets vom Schweizer Zoll bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde. Bitte bedenken Sie dies unbedingt, falls Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen.

Der Carnet-Verlust ist in einem carnetpflichtigen Land zudem dem lokalen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde zu melden, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann. Je nachdem kann der TCS ein Ersatz-Carnet ausstellen. Die Ausstellungsgebühren werden erneut in Rechnung gestellt. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Das Fahrzeug kann nicht in die Schweiz zurückgebracht werden

Obwohl Sie mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Eine solche Situation kann sein: Unfall, Totalschaden mit anschliessender Verschrottung, Diebstahl usw.

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch das ausländische Zollamt im Carnet de Passages (Standortbescheinigung) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege müssen zusammen mit einer **beglaubigten Übersetzung** und dem Carnet de Passages an den TCS zurückgesandt werden.

Es ist in allen Fällen ratsam, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Das dortige Zollamt muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Sie fahren in ein **nicht carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (der Einreiseabschnitt im Carnet ist nicht abgetrennt): Die Zollbehörde dieses Landes muss einen Verzollungs- bzw. Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben (Spesen & Taxen) ausgestellt werden.
- Bei **Diebstahl des Fahrzeuges** müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

Zollreklamationen

Wird die Ausreise des Fahrzeuges nicht im Carnet de Passages eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben. Die ausländische Zollbehörde verlangt vom TCS als Ausstellerclub den Nachweis der Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung usw. Der TCS ist verpflichtet, diesen Nachweis vorzulegen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Kautions sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingefordert.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei ordnungsgemäss abgestempelten Carnets einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges fordern.

Rückgabe des Carnets

Ist das Carnet unbenutzt (alle Abschnitte vorhanden und ohne zollamtliche Eintragungen), dann ist die Standortbestätigung nicht notwendig. Bereits entrichtete Ausstellungsgebühren für unbenutzte Carnets werden **nicht** rückerstattet. Senden Sie bitte das Carnet mit einem Sendungsverfolgungsbrief zurück, direkt an die in der Kopfzeile angegebene Anschrift. Es wird empfohlen, vorher Fotokopien vom Carnet und den Zollbelegen anzufertigen.

Empfehlungen

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (www.eda.admin.ch), den Botschaften oder Konsulaten einzuholen. Der TCS ist ständig bemüht, aktuelle Informationen zu liefern; für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr geleistet werden.

Sollten weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an:

- Tel.: +4158 827 12 53 – Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 – 11:30 und 13:30 – 16:00
- Fax: +4158 827 50 18
- E-Mail: cpd@tcs.ch